



# Aktuelle Rechtsprechung Berlin, 17.04.2013

---

## **Ausweitung der Informationsrechte der Kommanditisten**

Der BGH ist in seiner Entscheidung vom 05.02.2013 zu der Auffassung gekommen, dass sowohl mittelbar über den Treuhänder beteiligte Anleger als auch unmittelbar beteiligte Anleger einer Publikumsgesellschaft einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Namen und die Anschriften der jeweils anderen Anleger (Treugeber und Kommanditisten) mitgeteilt werden, wenn die Treugeber im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Gesellschaftern gleichgestellt sind. Nach Ansicht des BGH steht dem Gesellschafter aus der personengesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaft das selbstverständliche und unentziehbare Recht zu, ihre jeweiligen Vertragspartner zu kennen. Grundlage ist das durch den Gesellschaftsvertrag begründete Vertragsverhältnis als solches. Dieses Auskunftsrecht kann auch nicht durch Regelungen im Gesellschafts- oder Treuhandvertrag ausgeschlossen werden. Eine solche Klausel würde gegen den Grundsatz Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen.

Bislang erfolgte die Entscheidung über die Herausgabe der Zeichnerdaten nach Abwägung der Interessen der jeweils Betroffenen, nämlich die Rechtsgüter der Kommunikation der Zeichner untereinander einerseits und das Interesse der Zeichner an dem Schutz ihrer persönlichen Daten andererseits. Der Schutz der persönlichen Daten ist ein besonders hohes Gut; eine unberechtigte Offenlegung hätte praktisch irreversible Folgen haben können. Aus diesem Grund haben wir bislang die Herausgabe der Zeichnerdaten grundsätzlich verneint.

Mit der neuen Rechtsprechung des BGH ist es uns nunmehr möglich, Ihnen als Anleger unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben, die Daten Ihrer Mitgesellschafter herauszugeben. Sollten Sie entsprechende Unterlagen benötigen, sprechen Sie uns gern an.